Ausbildungspflicht für den Einsatz von Kranen

1. Gesetzliche Grundlagen

Unfallversicherungsgesetz (UVG) *(SR 832.20)*

- Art. 82: Verpflichtet Arbeitgebende, zur Verhütung von Berufsunfällen alle Maßnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Arbeitsgesetz (ArG) *(SR 822.11)*

- Art. 6: Verpflichtet Arbeitgebende zum allgemeinen Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden.

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) *(SR 832.30)*

- Art. 6: Unterweisung der Arbeitnehmenden.
- Art. 8: Arbeiten mit besonderen Gefahren (gilt explizit für Kranarbeiten).
- Art. 32a: Instandhaltung von Arbeitsmitteln.
- Art. 32b: Regelmässige Prüfung von Arbeitsmitteln.

2. Spezifische Kranverordnung (KranV)

Die Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (KranV, SR 832.312.15) gilt für Hebegeräte mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1'000 kg oder einem Lastmoment von mindestens 40'000 Nm mit motorischem Hubwerk.

Regelungen nach Kran-Kategorien:

- **Kategorie A** – Fahrzeugkrane: *(Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, Lastwagenladekrane über 400'000 Nm Lastmoment oder über 22 m Auslegerlänge, Teleskopstapler und Schienenkrane mit Seilwinde)*
    - Anforderung: Suva-Kranführerausweis Pflicht (Grundkurs + Prüfung).
    - Wartung/Kontrolle: Regelmäßige periodische Kontrolle durch einen anerkannten Kranexperten Pflicht.
- **Kategorie B** – Turmdrehkrane: *(Obendreher, Untendreher, Wippkrane)*
    - Anforderung: Suva-Kranführerausweis Pflicht (Grundkurs + Prüfung).
    - Wartung/Kontrolle: Regelmäßige periodische Kontrolle durch einen anerkannten Kranexperten Pflicht.
- **Kategorie C** – Industrie- und übrige Krane: *(Portalkrane, Brückenkrane, Auslegerkrane, Lastwagenladekrane bis 400'000 Nm und bis 22 m Auslegerlänge, Teleskopstapler und Schienenkrane mit Haken ohne Seilwinde)*
    - Anforderung: Ausbildungspflicht (Nachweis durch Kurs/Bestätigung), jedoch keine Suva-Prüfung erforderlich.
    - Wartung/Kontrolle: Regelmäßige Kontrolle durch eine ausgebildete Sachperson gem. Herstellerangaben (kein zertifizierter Kranexperte zwingend nötig).

3. Weitere relevante Verordnungen & Richtlinien

- Bauarbeitenverordnung (BauAV, SR 832.311.14): Enthält spezifische Bestimmungen für den Einsatz von Transport- und Hebezeugen auf Baustellen sowie Vorgaben zum Anschlagen von Lasten und zur Baustellensicherheit.
- EKAS-Richtlinie 6510: Regelt die Details zur Kranführerausbildung für die Kategorien A und B.
- EKAS-Richtlinie 6511: Regelt die Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeug- und Turmdrehkranen.
- Suva-Themenblatt 33101: Beschreibt die genauen Anforderungen an die Ausbildung für das Anschlagen von Lasten sowie den Betrieb von Ladekranen und Industriekranen der Kategorie C.
- Maschinenverordnung (MaschV, SR 819.14): Gilt für das Inverkehrbringen und die CE-Konformität von Kranen als Maschinen.

Wichtige Zusatzbestimmungen

- Anschlagen von Lasten: Seit der Überarbeitung der KranV (Stand 01.09.2023) müssen auch Personen, die Lasten an Krane anschlagen (ohne den Kran selbst zu bedienen), nachweislich dafür ausgebildet sein.
- Personentransport: Der Personentransport mit Kranen ist grundsätzlich verboten. Ein Transport mit Arbeitskorb erfordert eine schriftliche Ausnahmebewilligung der Suva (sofern der Kran nicht vom Hersteller speziell dafür gebaut und zugelassen ist).
- Jugendschutz: Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Krane nur im Rahmen ihrer beruflichen Grundbildung und unter Aufsicht bedienen.